Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

26.08.1969 - Nr. 73 Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

Nr. 73

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 26. August 1969

Gesetz über den Staatsvertrag der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 1969 das Gesetz über die Staatsverträge der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens und über die Erhöhung der Rundfunkgebühren sowie zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts — „Radio Bremen" in erster Lesung beschlossen und folgende Entschließung gefaßt:

„Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, den Präsidenten des Senats zu bitten, im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz eine Modifikation der Fälligkeit der Rundfunkgebühren (§ 3 Abs. 1 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens dergestalt zu erzielen, daß es bei der bisher praktizierten Einzugsregelung (= generelle monatliche Gebührenzahlung) verbleibt."

Diesem — auch in anderen Ländern geäußerten — Begehren entsprechend haben die Ministerpräsidenten den als Anlage beigefügten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 abgeschlossen. Der Staatsvertrag ist in der Weise abgeschlossen worden, daß jedes Land 11 Originalurkunden des Änderungsstaatsvertrages hergestellt und sodann den übrigen Ländern unmittelbar je eine unterzeichnete Urkunde übersandt hat.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), diesem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens gleichzeitig mit dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens zuzustimmen und deshalb die Vorlage gemäß Artikel 99 der Bremischen Landesverfassung als dringlich zu behandeln.

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag), das nachstehende Gesetz zu beschließen.

Gesetz über den Staatsvertrag der Länder der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Die Freie Hansestadt Bremen stimmt dem im Umlaufverfahren (Bremen, am 7. August 1969) zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 zu (Anlage).

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel II in Kraft tritt, ist im Bremischen Gesetzblatt bekanntzumachen.

Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland und
das Land Schleswig-Holstein
schließen nachstehenden

Staatsvertrag

Artikel I

Der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   (1) Die Rundfunkgebührenpflicht beginnt, sobald ein Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird. Die Rundfunkgebühr ist monatlich im voraus fällig. Wird das Rundfunkempfangsgerät im Laufe eines Monats zum Empfang bereitgestellt, so ist die Rundfunkgebühr für den vollen Monat zu leisten. Die Rundfunkanstalten werden ermächtigt, die Einzelheiten des Verfahrens zur Leistung der Rundfunkgebühren einschließlich der Regelung von Säumniszuschlägen durch Satzung zu regeln. Die Satzungen sollen übereinstimmen; sie bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Sie sind in den amtlichen Verkündungsblättern der Länder zu veröffentlichen.

2. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „sowie eine monatliche Teilzahlung" gestrichen.

Artikel II

§ 9 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 gilt auch für diesen Vertrag. Die Ratifikationsurkunden sind so rechtzeitig zu hinterlegen, daß dieser Vertrag in jedem Lande zusammen mit dem Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in Kraft tritt.

Bremen, den 7. August 1969

Für die Freie Hansestadt Bremen
(gez.) Koschnick
Bürgermeister

Der gleiche Text ist unterschrieben auf je einer Einzelurkunde wie folgt:

Stuttgart, den 7. August 1969
Für das Land Baden-Württemberg
Dr. Filbinger

München, den 12. August 1969
Für den Freistaat Bayern
Goppel

Berlin, den 16. August 1969
Für das Land Berlin
Klaus Schütz

Hamburg, den 7. August 1969
Für die Freie und Hansestadt Hamburg
Drexelius

Wiesbaden, den 7. August 1969
Für das Land Hessen
Osswald

Hannover, den 8. August 1969
Für das Land Niedersachsen
Diederichs

Düsseldorf, den 8. August 1969
Für das Land Nordrhein-Westfalen
Heinz Kühn

Mainz, den 14. August 1969
Für das Land Rheinland-Pfalz
Dr. Kohl

Saarbrücken, den 8. August 1969
Für das Saarland
Dr. Röder

Kiel, den 8. August 1969
Für das Land Schleswig-Holstein
Dr. Lemke

Carl Schünemann Bremen